

Auskunft:

Florine Tschol

T +43 5552 6136 51318

Zahl: BHBL-III-9419.05-3/2025-11

Bludenz, am 01.07.2025

Betreff: ASFINAG Alpenstraßen GmbH, ABM St Jakob, 6580 St Anton a A, St Jakob 151;  
straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten im  
Arlbergstraßentunnel auf/an der S 16, Arlberg Schnellstraße, in Klösterle

## B E S C H E I D

Die ASFINAG Alpenstraßen GmbH, ABM St Jakob, 6580 St Anton a A, St Jakob 151, hat mit digitalem Antrag vom 13.05.2025 um die Erteilung einer strassenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten im Arlberg Straßentunnel auf/neben der S 16, Arlberg Schnellstraße, im Gemeindegebiet von Klösterle für fünf Nächte in der Zeit vom 01.09.2025 bis 30.09.2025 angesucht.

Zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten sollen im September 2025 maximal fünf Nachtsperren von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr durchgeführt werden. Diese Sperren sind frühzeitig der RFL sowie der Behörde mitzuteilen. Weiters sind diese Sperren über die elektronischen Anzeigetafeln voranzukündigen sowie über den Rundfunk zu verlautbaren.

Die Umleitung über den Arlbergpass darf nur bei guter Witterung durchgeführt werden, ansonsten muss auf Portalregelung umgestellt werden. Bei unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere auf der Umleitungsstrecke, die die Öffnung der Tunnelanlage erforderliche machen, sind die Arbeiten unverzüglich abzubrechen und ist der Arlbergtunnel für den öffentlichen Verkehr wieder freizugeben.

Während dieser Nachtsperren wird das mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 07.01.1994, Zl III-52/26/93, verfügte Anhängerfahrerbot auf der L 197, Arlberg Straße, jeweils von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr, aufgehoben. Die Aufhebung des Fahrverbotes ist mittels einer Zusatztafel an den bestehenden Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

An den bestehenden VBA-Anlagen und Informationstafeln ist bereits frühzeitig auf die Nachtsperre bzw die Portalregelung nach Maßgabe der Möglichkeiten hinzuweisen.

Als Verantwortlicher wurde Stefan Falch, Leiter der Autobahnmeisterei, Tel 0664 / 601 08 38 310, namhaft gemacht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht hierüber folgender

## Spruch

- I. Gemäß § 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idGf, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der beantragten Arbeiten unter den folgenden Auflagen

**für fünf Nächte** (20:00 Uhr bis 04:00 Uhr) in der Zeit vom **01.09.2025** bis **30.09.2025** erteilt.

## A U F L A G E N

1. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Straßenerhalters begonnen werden. Die Arbeiten sind ohne unnötige Verzögerungen auszuführen.
2. Die durch die Bauarbeiten entstehenden Verkehrsbeeinträchtigungen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.
3. Arbeitsbedingte Engstellen dürfen nur in einem solchen Abstand zueinander eingerichtet werden, dass die Verkehrsabwicklung dadurch nicht wesentlich gestört wird.
4. Sämtliche Straßenverkehrszeichen müssen im Großformat hergestellt sein und der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl II Nr 238/1998, entsprechen.
5. An einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht werden.
6. **Über Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist vom Bauführer ein Aktenvermerk anzulegen.**
7. Bestehende Verkehrszeichen, die den folgenden Vorschreibungen widersprechen, sind abzudecken.
8. Der gesamte Baubereich (der in Arbeit stehende Teil der Straße) ist gegenüber der benutzbaren Verkehrsfläche durch rot-weiß-rot gestreifte Absperrlatten mit Rückstrahlern versehen, wirksam abzusperren.
9. Bei Dunkelheit oder sonstiger Sichtbehinderung müssen sämtliche Gefahrenstellen zusätzlich durch gelbe Blinkleuchten am Fahrbahnrand abgesichert werden.

10. Absperrungen auf der Straße quer zur Fahrbahn sind mit einem ausreichend starken Dauerlicht (nicht blinkendem Licht) zu beleuchten. Die Absperrung muss aus ca. 150 m Entfernung erkennbar sein.
11. Die Verkehrsleiteinrichtungen müssen jederzeit in einwandfreiem Zustand gehalten werden und die ordnungsgemäße Baustellensicherung ist täglich zu überprüfen.
12. Baumaterial und Geräte dürfen nicht auf der (verbleibenden) Fahrbahn abgestellt bzw gelagert werden.
13. Verschmutzungen der Fahrbahn und damit verbundene Straßenglätte sind zu verhindern. Verschmutzungen der Fahrbahn sind unaufgefordert zu beseitigen.
14. Tätigkeiten mit zu erwartender Staubentwicklung sind zur Minimierung der Feinstaubbelastung so auszuführen, dass die Entstehung von Staub möglichst vermieden werden kann. Außerdem sind die erforderlichen Maßnahmen (zB laufende Fahrbahnreinigung bei Baustellenausfahrten, Benetzen und Feuchthalten von Fahrwegen und/oder der betroffenen Baustellenbereiche usw) zu treffen, um die Bildung von Staubwolken zu verhindern.
15. Die durch die Bauarbeiten entstandenen Schäden an der Fahrbahndecke sind raschestens zu beheben.
16. **Vor Beginn der Arbeiten** ist durch die zuständige Autobahn-Polizeiinspektion die vorschriftsmäßige Aufstellung der Verkehrszeichen überprüfen zu lassen.
17. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind gemäß den gültigen Bestimmungen des RVS (Richtlinien und Bestimmungen für den Straßenbau) auf Kosten des Bewilligungswerbers aufzustellen.
- 18. Das Ende der Bauarbeiten ist der Behörde unverzüglich (digital) bekannt zu geben.**

Zu den danach notwendigen Verkehrsbeschränkungen wird von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eine entsprechende straßenpolizeibehördliche Verordnung erlassen.

## Begründung

Die gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 erforderliche straßenpolizeiliche Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Auflagen waren unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erforderlich.

Im Übrigen entfällt eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingegangen ist. Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 50,00 zu entrichten (VwG-Eingabegebührenverordnung – VwG-EGebV). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

### Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiter-zuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unter-schrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Florine Tschol

Ergeht an:

1. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a 10a, 6020 Innsbruck, E-Mail:  
alpenstrassen@asfinag.at
2. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, St Jakob 151, 6580 St Anton aA, E-Mail:  
stefan.falch@asfinag.at

Nachrichtlich an:

1. Autobahnpolizeiinspektion Bludenz, Bremschlstraße 12, 6706 Bürs, E-Mail: api-v-bludenz@polizei.gv.at
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), per V-DOK (intern)
3. Gemeinde Klösterle, Klösterle 59b, 6754 Klösterle, E-Mail:  
gemeindeamt@kloesterle.cnv.at
4. Bezirkspolizeikommando Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: BPK-V-Bludenz@polizei.gv.at
5. Polizeiinspektion Klösterle, Gemeindezentrum, 6754 Klösterle, E-Mail: pi-v-kloesterle@polizei.gv.at
6. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Florianistraße 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: office@rfl-vorarlberg.at
7. Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck, E-Mail:  
bh.landeck@tirol.gv.at, zu Zahl: LA-VK-STVO-S16/Erhalt/1-2025/ASFINAG Sperre aufgrund Erhaltungsarbeiten
8. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, E-Mail:  
mayr.matthias@wkv.at
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Straßenmeisterei Arlberg/Montafon, Bauhof Schruns, 6780 Schruns, E-Mail: guenter.doenz@vorarlberg.at

zur Kenntnis.

